

Maßregeln der Sicherung und Besserung 41

(2) In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Anm.: Nach § 342 StPO verjährt die Vollstreckung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in drei Jahren. Eine gerichtliche Anordnung gemäß Abs. 1 ist daher insoweit nicht mehr zulässig.

Entlassung der Untergebrachten

§ 42h

(1) Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

(2) Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung *in einem Arbeitshaus oder einem Asyl* darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

Arbeit

§ 42 i

(1) Die im *Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung* Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.